

**Förderverein
der Staatlichen beruflichen Schulen des Landkreises
Freyung-Grafenau**

Satzung

Artikel 1 Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staatlichen beruflichen Schulen des Landkreises Freyung–Grafenau.
- (2) Der Sitz des Fördervereins ist die Staatliche Berufsschule Waldkirchen, Freyunger Straße 8, 94065 Waldkirchen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Zweck des Fördervereins

- (1) Der Förderverein unterstützt die kulturelle, ideelle und materielle Förderung der Staatlichen beruflichen Schulen des Landkreises Freyung–Grafenau, der Berufsfachschule für Kinderpflege bzw. für Hotel- und Tourismusmanagement sowie der Staatlichen Fachakademie für Sozialpädagogik im Sinne
 - (a) einer charakterlichen, allgemeinen, musisch-künstlerischen und beruflichen Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler,
 - (b) der Lehrkräfte in ihrem Bemühen, die oben angeführten Erziehungsziele zu erreichen,
 - (c) einer überregionalen und internationalen Interessensvertretung der oben genannten Schulen
 - (d) eines allgemeinen Informationsaustausches zwischen den oben genannten Schulen und den Betrieben sowie den an der Berufsausbildung beteiligten Wirtschaftsverbänden.
 - (e) Ziel des Fördervereins ist es auch, Mittel zu beschaffen, die ausschließlich den oben genannten Schulen zugute kommen.
 - (f) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - (g) Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (h) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (i) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können werden
 - (a) Schülerinnen und Schüler der in Artikel 2 (1) genannten Schulen und ihre Eltern bzw. Erziehungsberechtigten,
 - (b) Lehrerinnen und Lehrer,
 - (c) Betriebe und Institutionen, soweit sie bereit sind, den Vereinszweck zu fördern, Innungen und Körperschaften,
 - (d) weitere Personen mit Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig beschließt.

Artikel 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) mit einer schriftlichen Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres;
 - (b) für Schülerinnen und Schüler, ihren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten mit dem Ausscheiden der Schülerin/des Schülers aus der Schule, soweit die Mitgliedschaft nicht ausdrücklich aufrechterhalten wird;
 - (c) durch Tod des Mitglieds bzw. durch Erlöschen der Firma;
 - (d) durch Ausschluss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand; hierfür muss ein triftiger Grund vorliegen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb eines Monats Beschwerde bei der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig beschließt.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn in zwei aufeinander folgenden Jahre kein Beitrag entrichtet wurde.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des Mitglieds oder seiner Erben auf Auszahlung des Mitgliedsbeitrages oder auf das Vereinsvermögen.

Artikel 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, den Zweck und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt; der Beitrag wird jährlich im Voraus abgebucht.

Artikel 6 Organe des Fördervereins

- (1) Organe des Fördervereins sind
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Geschäftsführung
 - (c) das Kuratorium
 - (d) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes und des Kuratoriums beträgt zwei Geschäftsjahre.

Artikel 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) einem Stellvertreter
 - (c) einem weiteren gewählten Mitglied des Fördervereins; dieser soll nicht Mitglied des Lehrerkollegiums sein;
 - (d) dem Schriftführer und Kassier in Personalunion, der Mitglied des Lehrerkollegiums ist.
- (3) Der Schriftführer/Kassier verantwortet den Schriftverkehr bzw. die Besorgung der Kassengeschäfte nach Maßgabe des Vorstandes.

Artikel 8 Geschäftsführung

- (1) Der Schulleiter der Staatlichen Berufsschule, im Verhinderungsfall sein ständiger Vertreter, ist Kraft seines Amtes Geschäftsführer des Fördervereins.
- (2) Er bzw. sein ständiger Vertreter kann jährliche Anschaffungen bis zu 50 % der Einnahmen des vergangenen Geschäftsjahres ohne Beschluss des Kuratoriums tätigen.
- (3) Der Schulleiter der Staatlichen Berufsschule bzw. sein ständiger Vertreter hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des ständigen Vertreters auf die Verhinderung des Schulleiters beschränkt.
- (4) Der Geschäftsführer ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig

Artikel 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus
 - (a) dem Vorstand und
 - (b) mindestens zwei weiteren Beisitzern, wobei die Zusammensetzung der Mitgliedschaft angemessen berücksichtigt werden soll.
- (2) Das Kuratorium unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (3) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Jahr.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Kuratoriums ist ehrenamtlich.

Artikel 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal stattfinden. Zu ihr wird mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung erfolgt über die Passauer Neue Presse und die Internetseite der Berufsschule Waldkirchen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle – mit Ausnahme der Punkte 8 und 9 – beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Die Wahl kann schriftlich oder durch Zuruf erfolgen. Sie muss schriftlich erfolgen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder gefordert wird.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende oder einer von ihm Beauftragter erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und legt Rechenschaft über die Verwendung der Gelder ab.
- (7) Spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung ist die Kasse durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die beiden Kassenprüfer und ihre Ersatzleute werden von der Mitgliederversammlung für das laufende Jahr gewählt; sie dürfen nicht dem Kuratorium angehören. Nach Anhörung des Berichts stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums ab.

- (8) Satzungsänderungen können nur bei Anwesenheit von einem 1/4 aller Mitglieder und mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Satzungsänderungen sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (9) Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden. Kommt eine Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Mitglieder nicht zustande, so wird zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig und kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Fördervereins beschließen. Das bei der Auflösung des Fördervereins vorhandene Vermögen ist in seiner Gesamtheit der Staatlichen Berufsschule Waldkirchen zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig erklärte Zwecke zu verwenden hat.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

Waldkirchen, 27.04.2022